

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden

Nach der Notifizierung der innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen der folgenden Richtlinien durch eine Novelle des Eisenbahngesetzes 1957 hat die Europäische Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet, da sie die innerstaatliche Umsetzung dieser Richtlinien einerseits für unvollständig hält und andererseits als nicht im Sinne der Richtlinien umgesetzt erachtet:

- Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes;
- Richtlinie (EU) 2016/2370 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur;
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG.

Das Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2370 befindet sich bereits im Stadium der begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission. In diesem Verfahren hat die Europäische Kommission der Republik Österreich eine Verlängerung der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme um drei Monate bis 15. Dezember 2021 gewährt. Die übrigen Vertragsverletzungsverfahren befinden sich im Stadium eines Mahnschreibens.

Der nächste Verfahrensschritt der Europäischen Kommission wäre bereits eine Klageerhebung gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Union wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2370.

Um einen Rechtsstreit vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu vermeiden, wäre die Richtlinie (EU) 2016/2370 vollständig durch eine weitere Novelle des Eisenbahngesetzes 1957 innerstaatlich umzusetzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2370 durch eine Novelle des Eisenbahngesetzes 1957 vor. Weiters werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die von der Republik Österreich in den anderen Vertragsverletzungsverfahren nicht bestrittenen innerstaatlichen Umsetzungsdefizite sowie innerstaatliche, die Richtlinie (EU) 2016/797 über Eisenbahnsicherheit und die Richtlinie (EU) 2016/798 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union betreffende, geringfügige Umsetzungsdefizite durch eine Novelle des Eisenbahngesetzes 1957, des Bundesbahngesetzes und des Unfalluntersuchungsgesetzes beseitigt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

16. November 2021

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin